



ARBUS Schweiz
Vereinigung für kritische Mediennutzung
Daniel Römer
Haldenstrasse 176
8055 Zürich
www.arbus.ch

Zürich, 20. Februar 2008

Bundesamt für Kommunikation
Radio und Fernsehen
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

Stellungnahme zu den UKW-Radio- und Regionalfernsehgesuchen

Sehr geehrter Herr Direktor,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zu den UKW-Radio- und Regionalfernseh-Konzessionsgesuchen Stellung nehmen zu können:

A. Vorbemerkungen

Wir schätzen das Vorgehen und den Ansatz des BAKOM bei der Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen. Die Gesuche sollen aufgrund nachvollziehbarer und vergleichbarer Kriterien gewürdigt werden. Es besteht hiermit die Möglichkeit, sie unbesehen von Besitzständen und Altlasten aufgrund der Vielfalts- und Unabhängigkeitsvorgaben der BV, des RTVG und der RTVV umzusetzen. Wir wünschen dem BAKOM und UVEK dazu weiterhin Mut, Standfestigkeit und Objektivität. In dieser Haltung versprechen wir uns den bedeutendsten medienpolitischen Mehrwert für die Zuhörer und Zuschauerinnen, deren Interessen der ARBUS vertritt.

Bei der Prüfung der Gesuche und bei den Überlegungen zu den verschiedenen Kommunikationsräumen sind wir sofort mit den Widersprüchen in der Gesetzgebung konfrontiert worden. Vor allem die starren Bestimmungen zum Gebührensplitting und dessen festgeschriebene Höhe hebeln beispielsweise einen Teil der Vielfaltsbestimmungen gleich wieder aus. Rainer Stadler hat in der NZZ vom 2. Juni 2007 auf den Punkt gebracht, dass die Verteilung von Gebührenanteilen an die grossen Medienhäuser einer staatlichen Unterstützung von medialen Vorherrschaften gleichkommt. Die Ziele, welche

Bundesverfassung und RTVG für Radio und Fernsehen in der Schweiz setzen, werden dadurch wieder durchkreuzt. Diese gesetzeswidrigen Auswirkungen können bei der Konzessionierung von lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstaltern in einigen Fällen nur dadurch gemildert werden, dass das verfassungsrechtlich vorgehende Selektionskriterium „Vielfalt“ angewendet, und jene Gesuche berücksichtigt werden, welche nicht von den Medienhäusern mit Vormachtstellungen stammen.

Unsere Vereinigung kommt ohnehin in einen Widerspruch zu ihren Zielen und Aktivitäten als sie schon vor 25 Jahren die Zulassung privater, kommerzieller Veranstalter nicht befürwortet hat. Deren Einführung und die parallel dazu gewachsene internationale audiovisuelle Programmflut durch das Satellitenfernsehen hat unsere Gesellschaft und die damit aufgewachsenen Generationen nachhaltig geprägt. Wir bedauern sehr, dass die gesellschaftlich und staatspolitisch wichtigen Werte des Zusammenlebens und der Arbeit sowie ihre Entwicklung zurücktreten mussten und private Werbung und Konsum die Aufmerksamkeit und Lebenszeit der Bevölkerung in Beschlag nehmen.

Als Vorbemerkung zu unserer Stellungnahme möchten wir ebenfalls vorausschicken, dass sich der ARBUS immer gegen die Alimentierung privater Rundfunkanbieter mit Anteilen der SRG-Gebühren (mit Ausnahmen) gewehrt hat. Dass nun Gebühren ausgeschüttet werden sollen, um lokale Medienmonopole zu stützen, ist für den ARBUS nur schwer nachvollziehbar.

1. Die Vormachtstellungen von Verlagshäusern

a. Schädliche Auswirkungen für die Meinungsbildung und die Öffentlichkeit

In den wichtigen Regionen der Schweiz sind die Veranstalter von Lokalradio und Regionalfernsehen mit Zeitungsverlagen zusammengelegt worden. Diese Entwicklung ging mit einem dramatischen Konzentrationsprozess bei den Zeitungen einher, besonders schnell und besonders tief greifend im Raum Zürich, Nordostschweiz und Ostschweiz. Die entstandenen Vormachtstellungen werden von Zeitungsverlagen beherrscht. Eine solche Cross-Channel-Ownership ist medienpolitisch problematisch und unerwünscht, aber vom neuen RTVG nicht mehr ausgeschlossen; sie wird vom neuen Gesetz nur ungenügend dadurch beschränkt, dass pro Medienunternehmen lediglich zwei lokale Radio- und zwei Fernsehkanäle zugelassen werden sollen. Indessen sind vor allem verzerrende Auswirkungen dieser Vormachtstellungen und Monopole auf die politische Meinungsbildung bekannt geworden. Politikerinnen und Politiker aller Couleur sind gezwungen, sich mit den Medienunternehmen in ihrem Wahlkreis günstig zu stellen, um in dessen Druckerzeugnissen und elektronischen Medien überhaupt in Erscheinung zu treten.

Verlagshäuser mit Vormachtstellungen verschweigen in ihren Produkten und in ihren Radio- und Fernsehprogrammen konsequent die Existenz von Mitbewerbern und deren publizistischen Aktivitäten. Diese und andere für die öffentliche Meinung schädliche Praktiken werfen von daher die Frage auf, ob Bewerber mit solchem Verhalten überhaupt die Voraussetzungen für eine weitere Konzessionserteilung (Qualifikationskriterien) erfüllen, weil ihnen die Garantie der Rechtsbeständigkeit fehlt. Rechtsbeständigkeit meint dabei, dass aufgrund des bisherigen Verhaltens nicht davon ausgegangen werden kann, dass Gesuchsteller nach erhaltener Konzession wohl die verliehenen Rechte ausnützen, aber die damit verbundenen Pflichten nicht mehr wahrnehmen.

Sollten die Medienhäuser trotz ihres bisherigen Verhaltens Konzessionen erhalten, müssen mit geeigneten Auflagen und Bedingungen die monopolistischen Verhaltensweisen gegenüber dem politischen Leben und den politischen Akteuren sowie die schädlichen Praktiken gegen Wettbewerber unterbunden werden.

b. Regionen mit Cross-Channel-Ownership

Gravierende Auswirkungen solcher Vormachtstellungen zeigen sich insbesondere im Raum Aargau - Mittelland, im Grossraum Zürich, in der Ostschweiz und in der Südostschweiz. Auch die Regionen Bern, Basel und die Innerschweiz sind jedoch Vormachtstellungen unterworfen. Die Romandie stellt wegen der Überlagerung von ausländischen Medien- und Kapitaleinwirkungen einen Spezialfall dar.

c. Vorgehen bei fehlender Auswahl

Zwar schliesst das RTVG wie schon erwähnt, Medienhäuser mit Cross-Channel-Ownership nicht von vorneherein von der Qualifikation um eine Regionalrundfunk-Konzession aus. Indessen dürften die Gesuche von solchen Medienhäusern die Konzessionsvoraussetzungen bzw. Qualifikationskriterien gemäss Art. 44 RTVG und Art. 42 RTVV gleichwohl weniger erfüllen, als ein Gesuchsteller, welcher nur Radio und/oder Fernsehen veranstalten will. Ein solcher vermehrt die Vielzahl der Träger von Medien und Kanälen und sichert dadurch auch stärker die Vielfalt der Inhalte. Ein solcher Bewerber erfüllt dadurch die Qualifikationskriterien in einem höheren Mass.

Es stellt sich die Frage, wie vorgegangen werden soll, wenn keine Auswahl von Gesuchen vorliegt. Im einen Fall, wenn für einen Kommunikationsraum nur Gesuche eines Medienhauses mit Cross-Channel-Ownership vorliegen. Im andern Fall, wenn neben cross-medialen Gesuchen nur ungenügende weitere Gesuche von Mitbewerbern eingereicht worden sind. Denkbar wäre, für solche Räume das Ausschreibungsverfahren zu ändern, zu sistieren oder abzubrechen (vgl. den Vorbehalt des BAKOM in „Öffentliche Ausschreibung: Erteilung von Konzessionen mit Leistungsauftrag“, Ziff. 7.5, S. 14). Es könnten damit neue Anbieter ermuntert werden und bisherige Bewerber erhielten Gelegenheit, ihre Eingaben nachzubessern. Medienhäuser könnten eine für die Programmgestaltung unabhängige Veranstalter-Organisation erarbeiten und sich in einer weiteren Auswahlrunde bewerben.

Eine weitere Lösung würde darin bestehen, für die UKW-Versorgungsgebiete Aargau (Region 15) und Südostschweiz (Region 32) die Senderplanung zu erweitern und je eine zweite Konzession auszuschreiben. Dass für diese Räume mehr als ein Gesuch eingereicht wurde, unterstreicht das Interesse an der Veranstaltung von Radio in diesen Gebieten.

d. Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Qualifikationskriterien

So oder so fordert der ARBUS bei der allfälligen Konzessionierung von Medienhäusern mit einer Vormachtstellung oder einem Monopol den Erlass von Auflagen und Bedingungen zur Sicherung der Programm- und Informationsfreiheit des Publikums. Auflagen und Bedingungen sollen neben der Qualitätssicherung auch einen Prozess der Gewährleistung der Veranstalterunabhängigkeit und Programmvietfalt beinhalten.

2. Einfluss des Wettbewerbsrechts

Offenbar wurde bisher das Wettbewerbsrecht nicht in das Konzessionsverfahren und die Beurteilung der Gesuche einbezogen. Wir regen an, insbesondere zu den Verhältnissen in den problematischen Regionen mit Vormachtstellungen und Monopolen eine Stellungnahme der Wettbewerbskommission einzuholen. Sodann muss auch den Auswirkung von Vormachtstellungen im Werbemarkt Rechnung getragen werden, welche mächtigen Medienhäusern die Joker in die Hände spielen.

3. Komplementäre, nicht Gewinn bringende Radios mit Gebührenanteil

Wir befürworten das Vorgehen des BAKOM, solche Veranstalter mit einem besonderen Leistungsauftrag ohne direkte kommerzielle Aktivitäten weiterhin Programme verbreiten zu lassen. Diese Veranstalter mit einem Leistungsauftrag und entsprechendem Gebührenanteil zu versehen ist aus Sicht des ARBUS durchaus wünschenswert. Dass sich mit dem Gebiet Winterthur eine weitere Region in die Reihe der sehr unterschiedlichen Gesuche einreicht und sich alle bestehenden Konzessionsnehmer wieder um eine Konzession bewerben, bestärkt den ARBUS sich auch weiterhin für diese komplementäre Radioform einzusetzen.

Der ARBUS beantragt den jeweiligen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern die Konzession zu erteilen. Wo Mängel in den Gesuchen und Projekten bestehen, ist mit Nachbesserungen der Gesuche sowie mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen vorzugehen.

B. UKW-Radio-Konzessionsgesuche (Bemerkungen zu einzelnen Kommunikationsräumen und Gesuchen)

1. Romandie

Die Romandie ist wegen der geringen Grösse ihrer Märkte und wegen der Subunterteilung in kleine Kommunikationsgebiete, aber auch wegen der starken Konkurrenz französischer Sender (teilweise im Eigentum von Schweizer Gesuchstellern) und wegen des Eindringens der ausländischen Werbefenster, französischer Investoren und Medienmagnaten (Hersant) besonders umkämpft. Wie wir hören, hat Edipresse seine starke Stellung im Bassin Lémanique bisher nicht missbraucht, steht aber unter starker Konkurrenz übermächtiger französischer Anbieter. Demgegenüber scheinen die Investoren von Radio Rouge FM und die von Hersant, Piancastelli und de Montfalcon getragenen Gesuche vor allem gewinnstrebige Motive und Anlageerfolge zu beabsichtigen. Aus einer Abwägung der medienpolitischen Interessen, der Qualifikationskriterien sowie der Selektionskriterien (Unabhängigkeit) in diesem Spezialfall neigen wir dazu, den Gesuchen unter schweizerischer Beherrschung den Vorzug zu geben.

Die auf ein jüngeres Publikum ausgerichteten Veranstalter mit oft kleinem oder sogar nur auf ein Stadtquartier beschränktem Verbreitungsgebiet können auf die Möglichkeit eines bloss anmeldepflichtigen Programms verwiesen werden.

2. Region 15: Aargau

Sie stellt ein typisches Gebiet mit Monopolstellung und Cross-Channel-Ownership (AZ-Medien-Gruppe) dar. Dass der komplementäre Veranstalter Kanal K in einem kleinen Teilgebiet tätig ist, beeinträchtigt diese Vormachtstellung in keiner Weise bzw. trägt nur in beschränkter Art zur veröffentlichten Vielfalt und aktiven Meinungsäusserung in diesem Gebiet bei. Der ARBUS anerkennt aber die informelle Zusammenarbeit der Konzessionäre von Radio Argovia und Kanal K, wünschte sich aber vor allem beim Thema Ausbildung ein noch stärkeres Engagement von Radio Argovia in Zusammenarbeit mit Kanal K.

Aus Sicht der Selektionskriterien des BAKOM müsste im Radiobereich das Gesuch der Radio AG berücksichtigt werden. Der ARBUS ortet aber gewisse Schwachstellen bzw. fehlende Angaben zu Input und Output dieses Gesuchs; diese können nicht übersehen werden und untermauert die Qualität des Gesuches wenig. Es sei denn, dass die rechtliche Gewähr und die bewiesenen Fähigkeiten des Radio- und Fernsehponiers und der beiden anderen, sehr qualifizierten Mitgesuchsteller als ausreichende Qualifikation anerkannt werden können.

Denkbar wäre, das Gesuch von Radio AG nachbessern zu lassen und auch Radio Argovia Gelegenheit dazu zu geben und gestützt darauf Qualifikation und Selektion zu entscheiden.

Ein zweiter Weg besteht darin von einem grösseren Interesse als bisher angenommen auszugehen für Radio und Fernsehen in diesem Verbreitungsgebiet (für je einen nicht zusammengehörenden Veranstalter). Es ist die Senderplanung zu erweitern und eine zweite Konzessionsrunde für dieses Gebiet auszuschreiben. Der Inhaber der heutigen Vormachtstellung könnte dann seine Konkurrenzfähigkeit unter Beweis stellen.

Region 17: Basel

Angesichts der bisherigen Aktivitäten auf diesem Platz beantragen wir, das von einer neuen Trägerschaft portierte Projekt RBB in Betracht zu ziehen. Angesichts der Besitzverhältnisse der beiden bisherigen Konzessionsinhaber widerspricht es den RTVG-Vorgaben die Gesuche Basilisk und Basel 1 zu konzessionieren.

Region 23: Zürich – Glarus

Auf den ersten Blick scheint im Radiosektor für die neue Region 23 durch fünf eingereichte Konzessionsgesuche eine grosse Auswahl zu bestehen. Dies hängt aber vor allem damit zusammen, dass die Region 23 die finanziell lukrativste der Schweiz ist.

Trotz oder vielleicht gerade wegen dieser rosigen Aussichten hat sich in den vergangenen Jahren auch im Raum Zürich eine Marktdominanz und zwar durch die Tamedia (Tages-Anzeiger, Sonntagszeitung, zwei Gratiszeitungen, Radio 24 und TeleZüri) ergeben. Es bietet sich hier mit dieser Konzessionsrunde die Gelegenheit diese Fehlentwicklung zu korrigieren. Die eingereichten Gesuche von Radio 24, Radio Energy, Radio Zürisee und Radio 1 erfüllen die Erfordernisse an die Qualifikations- wie auch die Selektionskriterien jedoch nur teilweise. Leider hat sich die Konzessionsvergabe der letzten Runde insofern nicht bewährt, als dass bei Radio 24 (dem schweizerischen Lokalradiopionier abgekauft und momentan immer noch Marktleader in Zürich) und Radio Energy, welche das gleiche geographische Gebiet bearbeiten und in direkter Konkurrenz zueinander stehen, eine stetige Qualitätsnivellierung nach unten eingeschlichen hat. Vor allem bei Radio Energy (früher Radio Z, derzeit im Besitz von Ringier) ist ein nur verknapptes Angebot im Informationsbereich festzustellen und die Konzentration auf Promotionen und Events nimmt zu. So ist denn auch die Promotionsabteilung stärker dotiert als die Nachrichtenredaktion.

Bei Radio 24 ist durchaus die Tendenz zu spüren, sich diesem Niveau anzugleichen. Verstärkt zu spüren ist aber auch, dass Radio 24 zum Konzern Tamedia gehört, welcher in seiner Gesamtheit einen überproportionalen Einfluss auf die Zürcher Politik hat und seine Medienstärke auch ausspielt.

Die Konzessionsausschreibung sieht in der Region 23 vor, drei Anbieter für die neue Region Zürich – Glarus mit deckungsgleichen Sendegebieten zu konzessionieren. Mit dem Gesuchsnehmer Radio Zürisee aus Rapperswil, der im eher ländlichen Gebiet verankert ist (nun aber auch die städtischen Zentren des Kantons Zürichs versorgen kann) erhofft sich der ARBUS eine wieder starke Konkurrenz und somit auch Qualitätssituation.

Region 24: Zürich

Bei den Selektionskriterien fällt das Gesuch Radio 1 auf. Der ARBUS kann aber bei diesem Gesuch durchaus gewisse Schwachstellen bzw. fehlende Angaben zu Input und Output nicht übersehen.

Durch seine Unabhängigkeit von Medienkonzernen erfüllt Radio 1 aber das Kriterium der Verstärkung der Meinungsvielfalt auf optimale Weise, im Gegensatz zu den anderen Privatradios der Region Zürich. Stossend empfindet der ARBUS jedoch die Tatsache, dass

hier ein Veranstalter auf den Markt kommen will, der aufgrund ausgewiesener Erfahrung mit Programm-Versprechungen nicht geizt. Der Konzessionär bietet jedoch keine Gewähr, nicht trotzdem (wieder) in den Sog eines grossen Medienkonzerns zu geraten und mit dem Verkauf seines Mediums auch gute Kasse zu machen. Für die Programmvietfalt auf dem Platze Zürich ist die Rückkehr des Lokalradiopioniers mit einem grossen Verlust verbunden. Die Einstellung des für seine Originalität aufgefallenen Radio Tropic zu Gunsten eines weiteren Mainstream-Radios hätte aus ARBUS-Sicht nicht einfach so hingenommen werden dürfen.

Region 29: Ostschweiz West

Es fällt einerseits die grosse Qualität und Sorgfalt auf, mit der das Gesuch Radio Top abgefasst ist. Andererseits hat Radio Top den Tatbeweis für grosse Input-Leistungen bezüglich Qualität, GAV-Regelung für die Arbeitsbedingungen und grosse Anstrengungen für die Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden erbracht. Ebenso ist die flächendeckende Information aus dem lokal-regionalen Raum in vielfältiger und professioneller Art ein Markenzeichen geworden. Das Gesuch erfüllt sowohl die Qualifikations- wie die Selektionskriterien.

Region 30: Ostschweiz Ost

Auch bei diesem Gesuch gilt es aus ARBUS-Sicht die Qualität des Gesuches zu würdigen. Es scheinen von der NZZ-Gruppe als cross-medialer Eigentümerin angemessene Mittel für ein qualitativ gutes Programm bereitgestellt zu werden. Sie will korrekte Arbeitsbedingungen und Ausbildung zu bieten. Der Wille zu Qualität ist vorhanden. Das Programm ist auf die Erfüllung des Leistungsauftrags hin konzipiert. Sowohl die Qualifikations- wie die Selektionskriterien scheinen uns gegeben. In der Konzession ist aber durch organisatorische Auflagen sicherzustellen, dass die NZZ-Gruppe in ihren Produkten und in ihren Radio (wie auch Fernsehprogrammen) nicht mehr die Existenz von Mitbewerbern und deren publizistischen Aktivitäten verschweigt und eine einseitige redaktionelle Unterstützung, Programmhinweise sowie überbordende Werbeunterstützung in den eigenen Printmedien zulässt. Der von der St. Galler Kantonsregierung und vom St. Galler Kantonsrat seit 2001 gewünschte Wettbewerb im Radio- und Fernsehbereich nützt medienpolitisch nichts, wenn er vom bestehenden Monopolunternehmen systematisch ausgeblendet und bekämpft wird.

Region 32: Südostschweiz

Hier ist das Monopol und die Cross-Media-Ownership von Hanspeter Lebrument, dem Präsidenten des Verbands Schweizer Presse, der Ausgangspunkt der Betrachtung. Es sind etliche Stimmen und Vorfälle bekannt, welche die Frage nach dem Missbrauch aufwerfen lassen.

Dem Gesuch der Südostschweiz Presse AG steht nur jenes von Radio Südost gegenüber. Initiant ist auch bei diesem Projekt Herr Roger Schawinski, der gleichzeitig auch für die Region Zürich-Glarus/Zürich – Konzession 1 (Radio 1) und Aargau (Radio AG) Gesuche eingereicht hat. Beim Aktionariat ist anzumerken, dass sich dieses bei den drei erwähnten Gesuchen jeweils unterscheidet. Bei diesen Beteiligungen sind Fragezeichen zu setzen.

Aufgrund der Gefährdung der Vielfalt bei den Qualifikationskriterien und gemäss Selektionskriterien ist das Gesuch Radio Südost zu bevorzugen. Aber auch hier können gewisse Schwachstellen bzw. fehlende Angaben zu Input und Output nicht übersehen werden, welches seine Qualifikation wenig untermauert. Es sei denn, dass die rechtliche Gewähr und die bewiesenen Fähigkeiten des Radio- und Fernsehpiioniers und der anderen Mitgesuchsteller (analog des Gesuches Radio AG) als ausreichende Qualifikation anerkannt werden können.

Denkbar wäre, das Gesuch von Radio Südost nachbessern zu lassen und auch der Südostschweiz Presse AG Gelegenheit dazu zu geben und gestützt darauf Qualifikation und Selektion neu zu entscheiden.

Ein zweiter Weg besteht darin, das grössere Interesse an einer Konzession in der Südostschweiz zum Anlass für die Erweiterung der Senderplanung zu nehmen. Es ist aufgrund des vorhandenen Frequenzpotentials in Graubünden mindestens eine weitere UKW-Radiokonzession für dieses Gebiet auszuschreiben und eine Wettbewerbssituation anzulegen.

C. Regionalfernseh-Konzessionsgesuche (Bemerkungen zu einzelnen Kommunikationsräumen und Gesuchen)

Da in mehreren Kommunikationsräumen nur die Medienhäuser mit Cross-Channel-Ownership überhaupt Gesuche eingereicht haben, sind in jenen Fällen die Qualifikationskriterien genau zu prüfen, insbesondere ob die Gesuchsteller die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährden und ob Bewerberinnen und Bewerber alle direkten oder indirekten Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen an anderen Veranstaltern offenzulegen bereit sind.

Region 5: Bern

Während der Festlegung der Verbreitungsgebiete haben sich wichtige Änderungen ergeben, indem die Tamedia die Espace-Gruppe und damit auch TeleBärn ihrem Medienunternehmen einverleiben konnte. Nach der *clausula rebus sic stantibus* muss die Grösse des Sendegebiets, insbesondere die Überlappungen mit Fribourg, Solothurn und Biel überprüft und angepasst werden. Die Gebührenanteile sollen nicht TeleBärn und seiner Eigentümerin die Bekämpfung der anderen Zeitungsverlage, Lokalradios und Regionalfernsehen erleichtern.

Regionen 9, 10 und 11: Innerschweiz, Zürich-Nordost und Ostschweiz

Diese Regionen können nur zusammen betrachtet werden, weil sich hier NZZ-Gruppe und Tamedia, in der Innerschweiz auch die AZ-Medien Gruppe, bewerben.

Noch vor fünf Jahren gab es in den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden eine grosse Presse- und Medienvielfalt. Unterdessen haben die grossen Zürcher Verlagshäuser Tamedia und NZZ-Gruppe die Zürcher Landzeitungen, aber auch die Thurgauer Zeitung und den Winterthurer Landboten gekauft oder über Beteiligungen die effektive Kontrolle übernommen. Die Tagblatt-Medien gehören schon seit 15 Jahren zur NZZ- Gruppe. Die Hoffnung, dass Tamedia und NZZ/Tagblatt-Medien im Raum Zürich – Ostschweiz einen gesunden Medienwettbewerb führen würden, haben sich spätestens seit der einvernehmlichen publizistischen Aufteilung des Kantons Thurgau am 20. September 2006 zwischen der Thurgauer Zeitung und dem St. Galler Tagblatt zerschlagen.

Für Zürich-Nordostschweiz und die Ostschweiz liegen nun neben den von den Qualifikationskriterien problematischen und von den Selektionskriterien her nicht prioritären Gesuchen der NZZ-Gruppe und von Tamedia Fernsehgesuche von Tele Top und Tele Säntis vor. Tele Top, Tele Säntis und Radio Top stellen die einzigen verlagsunabhängigen Medienunternehmen im Raum Zürich - Ostschweiz dar. Nicht nur aus einer medienpolitischen Gesamtsicht, sondern auch anhand der Selektionskriterien sind die Fernsehkonzessionen für die Fernsehregionen 10 und 11 deshalb ihnen zu erteilen.

Gegenüberstellung von Tele Tell und Tele 1

Es ist sinnvoll, die von der AZ-Mediengruppe gehaltene Fernsehkonzeption für die Innerschweiz der NZZ-Gruppe für das Gesuch Tele 1 zu erteilen, umso mehr als die NZZ-Gruppe via LZ Medien Holding bereits heute an der Tele Tell AG minderheitlich beteiligt ist. Das Gesuch von Tele 1 ist in den Selektionskriterien Input und Output dem Gesuch von Tele Tell überlegen. Die Zusammenarbeit mit dem MAZ Luzern und der Universität Luzern zeugen von einem sogar höheren Qualitätsverständnis als beispielsweise das andere Konzessionsgesuch der NZZ-Gruppe in der Ostschweiz, das auf solche externen Qualitätssicherungselemente verzichten zu können glaubt.

Geht die Konzessionsbehörde aus Gründen der Angebots- und Meinungsvielfalt und der besseren Erfüllung der Qualifikations- und Selektionskriterien diesen aufgezeigten Weg, wären alle drei Medienhäuser mit Cross-Channel-Ownership mit einer Fernsehkonzeption und mindestens je einer Radiokonzeption bedient und damit immer noch in einer sehr komfortablen Lage. Bei einer Vergabe der Konzession an Tele 1 spricht sich der ARBUS aus Gründen der Vormachtsstellung in der Innerschweiz aber dezidiert dafür aus, dass die LZ-Holding sich entweder ganz aus dem Aktionariat von Radio Pilatus zurückzieht oder zumindest seine Beteiligung an Radio Sunshine abgibt.

Gegenüberstellung von Tele Ostschweiz und Tele Sântis

Beide Gesuche erfüllen die Konzessionsvoraussetzungen, indem sie schon bewiesen haben, dass sie beispielsweise den Leistungsauftrag erfüllen können. Indessen ist Tele Sântis unabhängiger, indem es nicht einer Muttergesellschaft mit weiteren Aktivitäten untersteht. Als zusätzlicher Träger eines Mediums erweitert es die Meinungs- und Angebotsvielfalt: Weil Tele Ostschweiz in ein Medienunternehmen eingebunden ist, ist hier das Risiko grösser, die Vielfalt zu gefährden (vgl. Qualifikationskriterien in BAKOM: „Öffentliche Ausschreibung: Erteilung von Konzessionen mit Leistungsauftrag“ vom 4. September 2007, S. 5, in der Folge zitiert: Ausschreibung). Nun haben Tamedia und NZZ-Gruppe zu diesem Punkt von Prof. Rolf H. Weber ein Gutachten erstellen lassen, welches behauptet, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit keine Einschränkung der Meinungs- und Angebotsvielfalt beinhalten müsse. Es müsse der Gesuchsinhalt und die Programmleistung verglichen werden. Es wird weiter behauptet, die Medienwissenschaft verneine, dass die Zugehörigkeit einer Fernsehstation zu einem Zeitungsverlag eine Einschränkung der Meinungs- und Angebotsvielfalt zur Folge habe. Diese Aussagen müssen zum Ersten relativiert werden, weil sie von finanziell mächtigen Unternehmen in Auftrag gegeben wurden. Zum Zweiten ist von möglicher „Gefährdung“ der Vielfalt und nicht von Beeinträchtigung die Rede. Und in dieser Hinsicht gefährdet eben ein eigenständiges Unternehmen weniger. Im Gegenteil entsteht die Vielfalt der Meinungen und Angebote auch durch eine Vielzahl der Träger von Medienunternehmen. Die Vielfalt der Inhalte setzt eine gewisse Vielfalt der Träger voraus, bzw. wird durch sie gesichert. Dies wird in den Ausführungen von Prof. Rolf H. Weber einfach weggelassen. Aufgrund aller dieser Tatsachen und Ausführungen ist Tele Sântis dem Gesuch Tele Ostschweiz bei den Qualifikationskriterien vorzuziehen.

Wird die NZZ-Gruppe für die Konzession für Tele Ostschweiz nicht berücksichtigt, werden die Ziele des RTVG besser umgesetzt. Dieses erlaubt höchstens den Besitz von zwei Fernsehkonzeptionen sowie von zwei Radiostationen. Je weniger diese Höchstzahlen ausgeschöpft werden, desto mehr werden der Sinn des Gesetzes und die Ziele von Radio und Fernsehen verwirklicht. So oder so soll die NZZ-Gruppe Radio- und Fernsehkonzeptionen erhalten. Aufgrund der Ausgangslage als marktmächtiger Cross-Channel-Ownership-Veranstalter und des bisherigen Verhinderns von Wettbewerb kann davon ausgegangen werden, dass die NZZ-Gruppe auch ohne Konzession weiterhin Tele Ostschweiz als meldepflichtigen Veranstalter betreiben wird.

In Bezug auf die Selektionskriterien steht die Programmqualität an erster Stelle. Hier macht Tele Sántis die konkreteren Angaben, sieht insbesondere einen hochrangigen Qualitätsbeauftragten vor und hat bereits Prozesse institutionalisiert, über die Tele Ostschweiz offenbar noch keine Gedanken angestellt hat. Bei den Arbeitsbedingungen fällt zu Gunsten von Tele Sántis ins Gewicht, dass es einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen würde, wie er bei Radio Top schon jetzt in Kraft ist - damit werden schon Fakten gezeigt und nicht nur Versprechen gemacht. Tele Ostschweiz hat als Arbeitgeber vor, einseitig ein Lohnsystem vorzugeben. Bei den Aus- und Weiterbildungen sind Unterschiede in der Weise vorhanden, als sie bei Tele Top und Radio Top schon heute durchgeführt werden.

Bei den Programmangaben und bei den Ausführungen zur Erfüllung des Leistungsauftrags erweist sich Tele Sántis als konkreter - es ist indessen schwierig, hier eine Reihenfolge der Gesuche zu bilden.

Insgesamt kommen wir jedoch zum eindeutigen Antrag, dass in der Region 11 Tele Sántis vorzuziehen und ihr die Konzession zu erteilen ist. Damit wird die Vielfalt und Unabhängigkeit der regionalen Information verbessert und gesichert. Der staatspolitische Auftrag von Radio und Fernsehen wird intensiver erfüllt. Tele Sántis erfüllt die Selektionskriterien sichtbar besser als die andere Bewerberin.

Anzumerken zum Gesuch von Tele Sántis ist aus ARBUS-Sicht aber, dass der Gesuchsteller seinen Aktienanteil wie im Konzessionsgesuch erwähnt vor der Konzessionserteilung auf den selbstpostulierten Anteil von 30 Prozent reduziert und ein Aktionariat mit weiteren Personen in Aussicht stellen kann.

Gegenüberstellung von TeleZüri und Tele Top

Beim Gesuch von TeleZüri fällt auf, dass es inkonsistent und unvollständig ist. Die Eingliederung dieser Aktivität in die juristische Person und Rechnungseinheit Tamedia hat eine Intransparenz und Unvollständigkeit der finanziellen Angaben zur Folge. Dieser Fernsehveranstalter scheint eine richtige Goldgrube mit dauernden und hohen Gewinnen für die Tamedia darzustellen. Die kommerziellen Gesichtspunkte und die Erzielung von Gewinn scheinen im Vordergrund zu stehen.

Diese sollen nicht reinvestiert oder für die Erfüllung des Leistungsauftrags eingesetzt, sondern ausgeschüttet oder für andere Medienaktivitäten verwendet werden. Auch bei Angaben über das für TeleZüri eingesetzte Personal ist keine Klarheit zu gewinnen. Die Aufwendungen für die Programmfenster in Schaffhausen und im Kanton Thurgau sind nicht verständlich eingearbeitet und berücksichtigt. Das Gesuch hat den Aufbau und Inhalt einer Gerichtseingabe, statt ein begeisterndes Projekt für ein Regionalfernsehen auszubreiten und verständlich zu machen. Die juristische Schlagseite zeigt sich nicht nur in der Vernachlässigung wirtschaftlicher und finanzieller Zusammenhänge, sondern auch im Fehlen eines lebberen Verhältnisses zum Schaffhauser Fenster, welches einem eigentlichen Knebelvertrag unterworfen wird (übermässige Weisungsrechte von TeleZüri, finanzielle Unselbständigkeit, Werbeabhängigkeit).

Sämtliche Qualifikationskriterien werden vom Gesuch Tele Top in grosser Qualität erfüllt, namentlich fällt wiederum der GAV im Bereich der Arbeitsbedingungen ins Gewicht. Sicher ist auch TeleZüri in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen und sind Mittel für Investitionen vorhanden. Indessen ist nicht sicher, ob die redaktionellen Tätigkeiten genügend von den wirtschaftlichen Tätigkeiten der Tamedia getrennt sind. Die Rolle von TeleZüri bei Wahlen auf allen Stufen der Gemeinwesen wirft oft Fragen zur Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten und zur politischen Einflussnahme auf („Obwohl ich nie in TeleZüri vorkam, wurde ich trotzdem zur Nationalrätin gewählt!“). Kantons- und einzelne Stadtregierungen können es sich politisch gar nicht mehr leisten, nicht für die Interessen von TeleZüri einzustehen. Das systematische Verschweigen von Wettbewerbern und ihren

publizistischen Angeboten in allen Medien der Tamedia beeinträchtigt den staatspolitisch wichtigen Diskurs und gefährdet damit die Meinungs- und Angebotsvielfalt. Bemerkenswerterweise stellen sich zahlreiche Regierungen von Städten und Gemeinden ausserhalb der Agglomeration Zürich den Machtansprüchen der Tamedia entgegen und kritisierten schon im Verfahren zur Festlegung der Versorgungsgebiete die ungenügende Erfüllung des Leistungsauftrages durch TeleZüri. Auch der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen stellt sich ganz klar hinter Tele Top. Sowohl bei den Qualifikations- wie Selektionskriterien muss aufgeführt werden, dass die Tamedia sich bisher nicht als sehr innovatives Unternehmen in der Medien- und Angebotsentwicklung hervorgetan hat. Sie hat Radio 24, TeleZüri, Bonus, Tagblatt der Stadt Zürich, 20 Minuten und weitere Neuerungen jeweils den Pionieren abgekauft oder übernommen, aber nie ein erfolgreiches Produkt selbst entwickelt. Im Werbemarkt für Regionalradio und Regionalfernsehen besitzt Tamedia ausserdem eine mindestens beherrschende Stellung mit der TNC. Sie kann schon dadurch etwaigen Konkurrenten grosse wirtschaftliche Macht entgegensetzen, was wettbewerbsrechtliche Fragen aufwirft (siehe Vorbemerkungen Ziffer 2).

Aus der Eingliederung von TeleZüri in den Tamedia-Konzern unter Verlust der juristischen Persönlichkeit und der Transparenz sowie aus dem bisherigen Programmverhalten von TeleZüri und der Behandlung anderer meinungsbildender Medien besteht das Risiko einer Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt. Es stellt sich ernsthaft die Frage, ob TeleZüri überhaupt die Qualifikationskriterien erfüllt und zum Verfahren zugelassen werden kann. Das Gutachten von Prof. Rolf H. Weber ist in gleicher Weise wie bei Tele Ostschweiz für diese Fragen nicht hilfreich.

Bei den Selektionskriterien betrachtet der ARBUS die Qualitätssicherung für die Programme wie folgt: Während Tele Top bereits einen Qualitätssicherungsprozess institutionalisiert hat, musste TeleZüri auf die Eingabe seines Gesuchs hin offenbar in aller Eile am 30. November 2007 ein Redaktionsstatut, Redaktionshandbuch, ein Programmleitbild, ein Ausbildungskonzept und andere Reglemente entwerfen und auf die Grundlagen des Tages-Anzeigers verweisen, um dazu überhaupt Angaben machen zu können. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung überträgt TeleZüri sodann dem Leiter Technik - ein groteskes und vielsagendes Detail.

Es ist möglich, dass TeleZüri gute Löhne zahlt und ausreichende Personalressourcen für das Programm und die Erfüllung des Leistungsauftrags bereitstellt. Gleichwohl ist eine ungewöhnlich hohe Personalfuktuation festzustellen. Der für Aus- und Weiterbildung bereitgestellte Geldbetrag ist für ein Fernsehunternehmen seiner Grösse nicht überwältigend und hat offenbar wenig Priorität. Hier punktet Tele Top mit dem bereits in Kraft stehende GAV und seinem Aus- und Weiterbildungskonzept wiederum mehr.

Bezüglich des Outputs gibt TeleZüri an, dass sich etwa 60 Prozent des geplanten Fernsehprogramms auf das Versorgungsgebiet beziehen. Ein hoher Anteil des Programms soll aus Lifestyle, Boulevard und VIP-Geschichten bestehen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen muss auch davon ausgegangen werden, dass TeleZüri weiterhin nur einer eingeschränkten Personengruppe Gelegenheit gibt, zu Wort zu kommen. Weder Vielfalt der Personen, noch Vielfalt der Interessen und des Geschehens im Versorgungsgebiet war bisher festzustellen und wird auch im Gesuch nicht angepeilt.

Tele Top legt demgegenüber sein Schwergewicht auf flächendeckende regionale Informationen. Es sieht tägliche Talksendungen meinungsbildender Art vor, ohne dass gleich Stammgäste institutionalisiert werden und mit Polarisierung Quoten angepeilt werden. Fragen des Zusammenlebens in einem prosozialen Kontext sollen im Vordergrund stehen. Seine Programmfenster für Schaffhausen und Thurgau sind länger als diejenigen von TeleZüri, wo zudem die Werbezeit nicht berücksichtigt wurde.

Zusammenfassend unterscheiden sich in keinem anderen Versorgungsgebiet der Hintergrund, die Ziele und das in den Gesuchen dargestellte Verständnis für die Erfüllung des Leistungsauftrages stärker als bei den Gesuchen von TeleZüri und von Tele Top. Bei TeleZüri wirft die Gegenüberstellung der Gesuche viele Fragen auf. Schon allein die Konzessionsvoraussetzungen scheinen nicht gegeben. Das Gesuch ist nicht auf einem professionellen Level abgefasst und kann in wichtigen Punkten wie Unabhängigkeit und Eigenständigkeit, Finanzen, Qualitätssicherung, Erfüllung des Leistungsauftrags und Vielfalt des Programms gar nicht positiv beurteilt werden. Der Schwerpunkt liegt bei den kommerziellen Interessen und dem Erzielen von Gewinn.

Das Gesuch von Tele Top ist transparent, professionell und nachvollziehbar abgefasst. Der Focus liegt auf der Erfüllung des publizistischen Leistungsauftrags im ganzen Verbreitungsgebiet mit motiviertem und gut ausgebildetem Personal und bei der Verfolgung eines Entwicklungsprozesses für Qualität und Vielfalt.

Wir stellen den Antrag, für die Region 10 Zürich- Nordostschweiz Tele Top die Konzession zu erteilen.

Es bleibt TeleZüri unbenommen, sein Programm als meldepflichtiger Veranstalter weiterzuführen. Die Tamedia wird nebst allen ihren andern Medien weiterhin zwei Radios und mindestens ein grosses Regionalfernsehen (Tele Bärn) besitzen.

D. Qualitätssicherung

Gerne möchten wir uns auch noch zu den dringend benötigten Qualitätssicherungsmaßnahmen äussern. Der ARBUS nimmt zur Kenntnis, dass Schritte in Richtung Qualitätssicherung unternommen werden. Im Redaktionsalltag müssen diese Massnahmen aber auch umgesetzt werden. Der ARBUS wird verfolgen, auf welche Weise und vor allem mit welcher Zuverlässigkeit dies geschehen wird.

Der ARBUS als Organisation für kritische Mediennutzung hofft, dass seine Überlegungen in die Anhörung des BAKOM Eingang finden werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ARBUS Schweiz

Vereinigung für kritische Mediennutzung

Daniel Römer, Präsident